

**Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt
an der Fakultät für Naturwissenschaften
Vom 15. August 1996**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) erläßt die Technische Universität Chemnitz-Zwickau für den Aufbaustudiengang Technikfolgen-Umwelt folgende Diplomprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Aufbau der Diplomprüfung
- § 3 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 7 Fristen
- § 8 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 11 Gesamtbewertung der Diplomprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsergebnissen
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 15 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1: Plan der Diplomprüfungen

Anlage 2: Diplomzeugnis

Anlage 3: Diplomurkunde

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Diplomprüfung und Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Aufbaustudiums Technikfolgen-Umwelt. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die notwendigen gründlichen Fach- und fachübergreifenden Kenntnisse auf naturwissenschaftlichem, ingenieurwissenschaftlichem und wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet erworben hat sowie die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse komplex anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die TU Chemnitz-Zwickau den akademischen Grad "Diplom-Umweltwissenschaftler".

(3) Der zusätzliche akademische Grad ist nur in Verbindung mit dem akademischen Grad zu führen, der für die Zulassung zum Aufbaustudium Technikfolgen-Umwelt Voraussetzung ist.

§ 2 Aufbau der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung setzt Abschlußleistungen der Lehrfächer des ersten bis dritten Semesters als Diplomprüfungs-vorleistungen voraus.

(2) Die Diplomprüfung setzt sich aus fünf mündlichen Fachprüfungen am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters, der Diplomarbeit im vierten Semester und dem wissenschaftlichen Kolloquium entsprechend Anlage 1 zusammen.

§ 3 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß (§ 4) zuständig.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in einem für den Aufbaustudiengang relevanten Lehrfach werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Technikfolgen-Umwelt-Studiums an der Technischen Universität

Chemnitz-Zwickau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern:

1. einem Professor der Natur- oder Ingenieurwissenschaften als Vorsitzenden;
2. einem Professor der Ingenieur- oder Naturwissenschaften als stellvertretendem Vorsitzenden;
3. zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem Studenten und zwei weiteren Professoren.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen mehr als die Hälfte prüfungsberechtigte Professoren sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät berufen.

(5) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren. Er unterrichtet regelmäßig den Beirat des Aufbaustudiums über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (davon mindestens drei Professoren) anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(7) Anstelle von Sitzungen des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuß im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Bei schriftlichen Beschlußverfahren ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn sämtlichen Mitgliedern eine Beschlußvorlage mindestens eine Woche vor Beschlußdatum vorliegt (Datum des Poststempels) und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme zum Beschlußdatum abgeben. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die einwöchige Vorlagefrist verzichtet werden. Schriftliche Beschlußverfahren sind nicht zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder eine Behandlung in einer Sitzung verlangen. § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

(9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 11 entsprechend.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist mit einer schriftlichen Anmeldung (Prüfungsbogen) beim Prüfungsausschuß zu beantragen und beim Prüfungsamt der Fakultät für Naturwissenschaften, Institut für Chemie, spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes einzureichen (Meldefrist).

(2) Zur Diplomprüfung kann sich nur anmelden, wer

* ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und des gültigen Studienplanes nachweist und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung erfüllen kann,

* den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Frist für die Anmeldung zur Diplomprüfung verloren hat.

(3) Dem Antrag für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen (Originalbescheinigungen und je eine Kopie):

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika und die erfolgreiche Absolvierung der Fächer bzw. Lehrgebiete, gegebenenfalls Bescheinigungen vorher besuchter Hochschulen über dort erbrachte einzelne Studien- und Prüfungsleistungen.

Kann der Kandidat die erforderlichen Unterlagen ohne sein Verschulden nicht in der vorgesehenen Form beibringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt.

(5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

* die Unterlagen unvollständig sind,

* die für die Zulassung festgelegten fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

* der Kandidat die Diplomprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder

* unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

Bei Versagen der Zulassung ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, und die eingereichten Unterlagen sind vollständig zurückzugeben.

(6) Die in Absatz 3 angeführten Unterlagen werden nach bestandener Diplomprüfung oder nach endgültigem Nichtbestehen als Originale zurückgegeben; im Prüfungsamt verbleiben die Kopien.

§ 7 Fristen

(1) Die Fachprüfungen zu den Wahlfächern Biotechnologie und -systeme sowie Ökologische Chemie oder Strömungslehre und dem Pflichtfach Energie und Energiewandlung erfolgen am Ende des zweiten Semesters. Die Fachprüfungen zu den Pflichtfächern Umweltanalytik und Umweltverfahrenstechnik sowie dem zweiten Wahlpflichtfach erfolgen am Ende des dritten Semesters.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig zur Diplomprüfung, so daß er dieselbe zwei Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht abgelegt hat, erlischt der Prüfungsanspruch.

(3) Der Zeitraum, in dem die Diplomprüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vor Ablauf der Meldefrist, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die Termine der Diplomprüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Dabei kann die Zulassung zur Diplomarbeit erst nach bestandenen Fachprüfungen erfolgen.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

I. Prüfungspflichtfächer

1. Umweltanalytik

2. Umweltverfahrenstechnik

3. Energie und Energiewandlung

II. Wahlpflichtfächer

1. Wahlpflichtfach: * Biotechnologie und -systeme sowie Ökologische Chemie oder
* Strömungslehre

2. Wahlpflichtfach: Das zweite Wahlfach muß dem Angebot der Wahlpflichtfächer des dritten Semesters entnommen werden.

(3) Die mündlichen Fachprüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem

Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 10.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Der Kandidat weist damit nach, daß er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von fünf Monaten ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Anschluß an die Diplomarbeit findet ein Kolloquium zum Thema der Diplomarbeit und zu deren Ergebnissen statt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach dem Landesrecht prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Bei Erfordernis sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit ausgegeben wird. Über die Ausgabe der Diplomarbeit und die Bestätigung des Betreuers entscheidet der Beirat des Aufbaustudiums Technikfolgen-Umwelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe für eine Diplomarbeit ist bei dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(3) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Diplomarbeit ist termingerecht im Prüfungsamt der Fakultät abzuliefern. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit bis zu vier Wochen verlängern. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "Nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Nach fristgemäßer Abgabe der schriftlichen Fassung der Diplomarbeit in Form von drei gebundenen Exemplaren vereinbart der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den beiden Gutachtern die Termine für die Abgabe der schriftlichen Gutachten und für das wissenschaftliche Kolloquium. Der Kolloquiumstermin wird durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Die Diplomarbeit wird durch zwei durch den Prüfungsausschub bestellte Gutachter bewertet. Diplomgutachten können nur von Hochschullehrern der Universität abgegeben werden. Einer der Gutachter ist der betreuende Hochschullehrer. Außeruniversitäre Gutachten, z. B. bei Industriekooperationen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) In die Bewertung einbezogen wird ein öffentliches wissenschaftliches Kolloquium, in dem die Ergebnisse dargelegt und zur Diskussion gestellt werden.

(8) Über das Gesamtergebnis der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschub. Die für das wissenschaftliche Kolloquium festgelegte Note ist mit den Bewertungen der beiden Gutachter im Verhältnis 0,2 : 0,4 : 0,4 zu wichten. Das Ergebnis der Diplomarbeit und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden dem Kandidaten nach dem Kolloquium unter Ausschluß der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

(9) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= Sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die einzelne Fachnote. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten einzelner Prüfungsleistungen.

Ist eine der Prüfungsleistungen mit "Nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so lautet die Fachnote "Nicht ausreichend" (5,0).

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten für fächerübergreifende Gebiete gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Gesamtbewertung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Diplomfachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens mit der Note "Ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Aus den fünf Noten der Diplomfachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung dieser Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= Sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= Gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= Befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= Ausreichend
- (2) Sind in allen Prüfungen sowie der Diplomarbeit die Note "Sehr gut" vergeben worden, so kann die Prüfungskommission die Gesamtnote "Ausgezeichnet" vergeben.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "Nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "Nicht ausreichend" (5,0).
- (4) Wird die Täuschung erst nach Abschluß einer Prüfung bekannt und hat der Kandidat sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "Nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (5) Getroffene Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuß zu prüfen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsergebnissen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens mit "Ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "Ausreichend" (4,0) beträgt.
- (2) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Anfrage und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden wurden, können in der Regel einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die erste Wiederholung einer Fachprüfung kann frühestens nach vier Wochen und muß spätestens sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen. Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Erstprüfungen bewertet. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuß möglich. Die Wiederholung dieser Prüfung ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches möglich, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen. Der Antrag muß spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholungsprüfung kann nur "Ausreichend" (4,0) oder "Nicht ausreichend" (5,0) sein.
- (2) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit "Nicht ausreichend" (5,0) einmal wiederholt werden.
- (3) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 9 Abs. 1 bei Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis entsprechend Anlage 2. In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Noten der Diplomfachprüfungen aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Bezeichnung des Studienganges. Auf Antrag des Kandidaten können die Noten der Diplomvorleistungen des Aufbaustudiums sowie die Noten der fakultativ belegten Fächer und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des wissenschaftlichen Kolloquiums bzw. des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Beirates des Aufbaustudiums Technikfolgen-Umwelt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde entsprechend Anlage 3 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(4) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufbaustudiums Technikfolgen-Umwelt unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "Nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung wurde aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 11. April 1995 ausgefertigt und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Erlaß vom 05.01.1996, Az 2-7831.15/43 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Chemnitz, den 15. August 1996

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht

Anlage 1
Plan der Diplomprüfungen

